



GEMEINDE KILLWANGEN

Reglement über die Gebühren im Bürgerrechtswesen (Einbürgerungsgebühren)

1. Januar 2015

Reglement über die Gebühren im Bürgerrechtswesen der Gemeinde Killwangen

vom 1. Januar 2015

Der Gemeinderat Killwangen erlässt gestützt auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 12. März 2013 (KBüG)¹ sowie die Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 16. Dezember 2015 (KBüV)² das nachstehende Reglement über die Gebühren im Bürgerrechtswesen der Einwohnergemeinde Killwangen.³

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Reglement legt die Gebühren für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts durch Schweizerinnen und Schweizer sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht fest. Des Weiteren regelt es die Gebühren im Falle eines Rückzugs des Gesuches durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller oder eines ablehnenden Entscheids des Gemeinderates.³

² Unter Gemeindebürgerrecht versteht das Reglement das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde.

Art. 2

¹ Für die Behandlung von Gesuchen im Bürgerrechtswesen dürfen höchstens Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken.

² Massgebend sind die durch den Regierungsrat erlassenen Gebührenansätze.

Art 3

Die Gebühr kann um max. 100 % erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert.

¹ Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014.

² Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16. Dezember 2015, in Kraft seit 1. Januar 2014.

Art. 4

¹ Die Gebühr kann ermässigt oder erlassen werden, wenn das Gesuch zurückgezogen oder gegenstandslos wird.³

² Auf Gesuch hin können Gebühren und Auslagen bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden.³

Art. 5

¹ Der Gemeinderat verlangt gemäss § 29 Abs. 5 KbÜG bei der Gesuchseinreichung einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 200.00 pro volljähriger Person. Dieser wird bei Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch den Gemeinderat mit der Einbürgerungsgebühr (Art. 6) verrechnet.³

² Wird das Gesuch durch den Gemeinderat infolge Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen an eine Einbürgerung abgewiesen oder wird das Gesuch zurückgezogen, wird der geleistete Kostenvorschuss **nicht** zurückerstattet und auch **nicht** mit den Gebühren (Art. 6 lit. c) verrechnet. Bei Einreichung eines erneuten Gesuchs ist der Vorschuss erneut geschuldet.³

II. Gebührenbemessung**Art. 6**

Die Gebühren werden gestützt auf § 14 Abs. 3 § 15 und § 17a KBÜV wie folgt festgelegt (als Zeitpunkt für die Gebührenfestlegung gilt das Datum der Gesuchseinreichung):³

Gebühren bei Gesuchen von Ausländerinnen und Ausländerna) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts³

- Volljährige Einzelperson	CHF	1'500.00
- Minderjährige Einzelperson	CHF	750.00
- Minderjährige Person ab vollendetem 10. Lebensjahr, welche in das Gesuch der Eltern einbezogen ist	CHF	750.00

- Minderjährige Person bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, welche in das Gesuch der Eltern einbezogen ist keine Gebühren

b) Teilnahme am Staatsbürgerlichen Test ³

- Pro Teilnahme CHF 50.00

c) Abschreibung oder Ablehnung des Gesuches ³

- Bei Rückzug des Gesuchs durch den Gesuchsteller CHF 100.00
- Bei Ablehnung des Gesuchs mittels Verfügung CHF 200.00

Gebühren bei Gesuchen von Schweizerinnen und Schweizern

d) Erteilung des Gemeindebürgerrechts ³

- Volljährige Einzelperson CHF 300.00
- Minderjährige Einzelperson CHF 150.00
- Minderjährige Person ab vollendetem 10. Lebensjahr, welche in das Gesuch der Eltern einbezogen ist CHF 150.00
- Minderjährige Person bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, welche in das Gesuch der Eltern einbezogen ist keine Gebühren

e) Abschreibung oder Ablehnung des Gesuches ³

- Bei Rückzug des Gesuchs durch den Gesuchsteller CHF 50.00
- Bei Ablehnung des Gesuchs mittels Verfügung CHF 100.00

f) Entlassung ³

- Volljährige Einzelperson CHF 100.00
- Minderjährige Einzelperson CHF 50.00

- | | |
|---|----------------|
| - Minderjährige Person ab vollendetem
10. Lebensjahr, welche in das Gesuch der
Eltern einbezogen ist | CHF 50.00 |
| - Minderjährige Person bis zum vollendetem
10. Lebensjahr, welche in das Gesuch der Eltern
einbezogen ist | keine Gebühren |

III. Schlussbestimmungen

Art. 7

Die übrigen Bestimmungen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 8

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 1. Dezember 2014.

Teilrevidiert durch den Gemeinderat am 13. Dezember 2021.

Killwangen, 1. Dezember 2014

NAMES DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Werner Scherer

Die Gemeindeschreiberin

Sandra Spring

³ Teilrevidiert durch den Gemeinderat am 13. Dezember 2021